

**Benutzungsordnung**  
**für die Turnhalle der Schule in Schöneck/V.**

**§ 1**  
**Belegungsplan**

- (1) Die Stadt Schöneck/V. überlässt die Turnhalle in der Schule Schöneck/V. den Schulen, den Turn- und Sportvereinen und den Sport treibenden Organisationen oder Verbänden im Rahmen eines Belegungsplanes für den Unterricht oder den Übungsbetrieb in Turnen und Sport sowie für Sportveranstaltungen.
- (2) Der Belegungsplan wird von der Stadt in Zusammenarbeit mit den Schulen und Vereinen aufgestellt. Die Termine von Sportveranstaltungen müssen der Stadt rechtzeitig mitgeteilt und vorher bestätigt werden.

**§ 2**  
**Benutzung der Räume und Einrichtungen**

- (1) Die Halle darf nur in Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters genutzt werden. Die Benutzung der Turnhalle erstreckt sich auf die Halle, die Umkleide- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte. Die Turn- und Sportvereine sind berechtigt, mit Zustimmung der Stadt eigene Geräte in der Turnhalle aufzubewahren. Diese sind als Vereineseigentum zu kennzeichnen.
- (2) Die technischen Einrichtungen der Turnhalle (Heizung, Beleuchtung, Be- und Entlüftung, Warmwasserversorgung) werden vom Hausmeister überwacht und bedient. Er kann im Einzelfall dem verantwortlichen Lehrer oder Übungsleiter die Bedienung überlassen. Die Benutzer der Turnhalle dürfen zusätzliche technische Einrichtungen nur mit Zustimmung der Stadt einrichten und an das Versorgungsnetz der Turnhalle anschließen.
- (3) Der Hausmeister verwaltet die Schlüssel für sämtliche Räume der Turnhalle. Jeder verantwortliche Übungsleiter erhält einen Schlüssel. Der Hallenschlüssel darf nicht fremden Personen übergeben werden. Die Schlüssel sind von der Schulleitung gegen Unterschrift entgegenzunehmen.

**§ 3**  
**Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

- (1) Die Benutzer der Turnhalle werden angehalten:
  - alle Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln sowie Schäden und Mängel dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen,
  - Fluchtwege und Notausgänge stets freizuhalten,
  - die Benutzungszeiten nach dem Belegungsplan einzuhalten,
  - die Turnhalle (ausgenommen Eingangsbereich und Umkleideräume) nicht mit Straßenschuhen zu betreten.
- (2) In allen Räumen der Turnhalle ist nicht erlaubt:
  - das Rauchen,
  - der Genuss von Alkohol,
  - der Verkauf von Waren und Getränken,
  - das Ablagern von Abfällen außerhalb der aufgestellten Behälter,
  - das Mitbringen von Tieren.
- (3) Bei Sportveranstaltungen kann der Verkauf von Waren und Getränken im Eingangsbereich durch die Stadt zugelassen werden.
- (4) Die Halle ist in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

#### **§ 4**

#### **Aufsicht bei der Benutzung der Turnhalle**

- (1) Die Sportlehrer, Trainer, Übungsleiter oder andere verantwortliche Aufsichtspersonen (mind. 18 Jahre) sind für die Ordnung in der Turnhalle während des Sportunterrichts bzw. Übungsbetriebes und bei Sportveranstaltungen verantwortlich. Sportunterricht, Übungsbetrieb sowie Sportveranstaltungen dürfen nur unter ihrer Aufsicht durchgeführt werden. Sie können den Benutzern der Turnhalle aufgrund der Benutzungsordnung Anweisungen zu erteilen.
- (2) Außerdem haben sie dafür zu sorgen, dass schadhafte Turn- und Sportgeräte zur Vermeidung von Unfällen oder Verletzungen nicht benutzt und die Schäden sofort dem Hausmeister gemeldet werden.

#### **§ 5**

#### **Haftung**

- (1) Die Turn- und Sportvereine und andere Sport treibende Verbände und Organisationen stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Turnhalle, der Geräte und Zugänge zu den Räumen stehen.
- (2) Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Sie haben der Stadt nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden (§ 836 BGB) bleibt unberührt.

#### **§ 6**

#### **Benutzungsentgelte**

Die Turnhalle wird den Schulen unentgeltlich überlassen. Einheimische Sportgruppen können auf Antrag von der Zahlung befreit werden.

Es werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

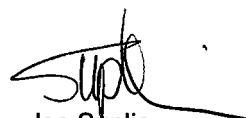
Raummiete für 1 Stunde	10,00 €
Raummiete für 1 Tag	50,00 €
Duschgebühr pro Person	1,00 €

#### **§ 7**

#### **Benutzungsvertrag**

Die Benutzungsordnung gilt ab 01.11.2009 und ist für alle Benutzer der Turnhalle verbindlich. Die Benutzungsordnung vom 08.12.1992 tritt somit außer Kraft. Die Stadt kann allgemein oder im Einzelfall Benutzungsverträge mit weiteren Bestimmungen abschließen.

Schöneck/V., den 15.10.2009

  
Isa Suplie  
Bürgermeisterin